

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Rietberg vom 29. Juni 2000

(zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.05.2015)*

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW. S. 245), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028/SGV NW. 91), ber. in GV NW 1996 S. 81, hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 15.06.2000 folgende Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren anlässlich von Märkten im Stadtgebiet Rietberg beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von Standplätzen zum Wochenmarkt, zum Jakobimarkt im Ortsteil Mastholte sowie den weiterhin innerhalb des Stadtgebietes Rietberg stattfindenden Märkten erhebt die Stadt Rietberg Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Standplätze benutzt.

§ 3

Die Gebühren für die im Stadtgebiet stattfindenden Märkte werden nach den tatsächlich ausgenutzten Frontmeterlängen festgesetzt. Hierzu zählen auch Vordächer, Stützenräume, Lagerplätze für Leergut u. dgl.

§ 4

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze. Die Marktgebühren sind am Markttag fällig. Bedarfsweise wird die Zusage des Standplatzes mit dem vorherigen Zahlungseingang der vorermittelten Marktgebühr verbunden.

§ 5

Werden Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt, so besteht kein Rechtsanspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 6

Die Marktgebühr beträgt:

- 1. für den Jakobimarkt im Ortsteil Mastholte**

| | |
|--|------------|
| Verkaufsgeschäfte aller Art je Frontmeter | 3,00 EUR |
| kleine Fahrgeschäfte, Kinderkarussells usw. pauschal je Veranstaltungstag | 50,00 EUR |
| große Fahrgeschäfte, Autoskooter usw. pauschal je Veranstaltungstag | 200,00 EUR |
| Imbissstände pauschal je Veranstaltungstag | 40,00 EUR |
| Getränkestände pauschal je Veranstaltungstag | 40,00 EUR |

- 2. für den Wochenmarkt im Ortsteil Rietberg sowie evtl. noch einzurichtende Wochenmärkte**

| | |
|--|----------|
| für Verkaufsstände aller Art je lfd. Meter Frontlänge | 2,50 EUR |
|--|----------|

- 3. für alle sonstigen Märkte**

| | |
|--|------------|
| Verkaufsgeschäfte aller Art je lfd. Meter Frontlänge | 2,50 EUR |
| kleine Fahrgeschäfte, Kinderkarussells usw. pauschal je Veranstaltungstag | 30,00 EUR |
| große Fahrgeschäfte, Autoskooter usw. pauschal je Veranstaltungstag | 150,00 EUR |
| Imbissstände pauschal je Veranstaltungstag | 40,00 EUR |
| Getränkestände pauschal je Veranstaltungstag | 40,00 EUR |

§ 7

Die Marktgebühr wird von den dazu bestellten Mitarbeitern der Stadt Rietberg gegen Quittung erhoben.

§ 8

Wird die Zahlung der Marktgebühr verweigert, so kann von der Marktleitung sofort die Verweisung vom Marktgelände erfolgen.

§ 9

Für die in dieser Gebührensatzung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

§ 10

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld anlässlich von Kram- und Viehmärkten in der Stadt Rietberg vom 23.12.1970 außer Kraft.

33397 Rietberg, den 29. Juni 2000

gez. Kuper

(K u p e r)

Bürgermeister

*

Die Marktgebührensatzung vom 29.06.2000 (ABl. v. 03.07.2000, Nr. 9/2000, S. 46) wurde geändert durch

die 1. Änderungssatzung vom 04.10.2001 (ABl. v. 09.11.2001, Nr. 15/2001, S. 72),

die 2. Änderungssatzung vom 07.05.2015 (ABl. v. 23.06.2015, Nr. 4/2015, S. 28)